



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 549-571)**
Titel **Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 31.03.1869

[S. 549] **Das Volk des Kantons Zürich**

gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende Verfassung.

I. Staatsbürgerliche Grundsätze.

Art. 1.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.

Art. 2.

Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben staatsbürgerlichen Rechte, soweit nicht durch die Verfassung selbst Ausnahmen festgestellt sind.

Art. 3.

Die freie Meinungsäußerung durch Wort und Schrift, das Vereinsrecht und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Ihre Ausübung unterliegt keinen andern Beschränkungen als denjenigen des allgemeinen Rechts.

In Anklagen wegen Ehrverletzung kann der Beweis der Wahrheit geleistet werden. Ergibt sich alsdann, daß das als ehrenrührig Eingeklagte wahr ist und mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken veröffentlicht oder verbreitet wurde, so ist der Angeklagte freizusprechen. // [S. 550]

All. 4.

Der Staat schützt wohlerworbene Privatrechte. Zwangsabtretungen sind zulässig, wenn das öffentliche Wohl sie erheischt. Für solche Abtretungen wird gerechte Entschädigung gewährt. Streitigkeiten betreffend die GröÙe der Entschädigung werden von den Gerichten beurtheilt.

Art. 5.

Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Die Anwendung der Todesstrafe und der Kettenstrafe ist unzulässig.

Art. 6.

Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigten, sowie dem Geschädigten ist Gelegenheit zu geben, allen Verhandlungen, welche vor dem Untersuchungsrichter stattfinden, beizuwohnen, einen Rechtsbeistand zuzuziehen und an die Zeugen Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können.



Art. 7.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden außer in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen.

Ungesetzlich Verhafteten ist vom Staat angemessene Entschädigung oder Genugthuung zu leisten.

Zur Erzielung eines Geständnisses dürfen keinerlei Zwangsmittel angewendet werden. Verhaft als Mittel zur Eintreibung von Schuldforderungen ist unstatthaft.

Art. 8.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Zu Hausdurchsuchungen bedarf es entweder der Ein- // [S. 551] willigung des Wohnungsinhabers oder der Ermächtigung durch einen zuständigen Beamten, welche den Zweck und die Ausdehnung dieser Maßregel genau bezeichnen soll. Ausnahmen von dieser Regel sind gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Art. 9.

In Fällen gerichtlicher Restitution ist den unschuldig Verurteilten vom Staate angemessene Genugthuung zu gewähren.

Art. 10.

Jeder Beamte ist nach Maßgabe der Gesetze sowol dem Staat und den Gemeinden als den Privaten für seine Verrichtungen verantwortlich.

Art. 11.

Die Amtsdauer des Kantonsrathes und der sämtlichen Verwaltungsbehörden und Beamten beträgt drei Jahre, diejenige der Gerichtsbehörden und Notare sechs Jahre. Für alle Behörden ist die Gesamtterneuerung festgesetzt.

In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegenschwäher.

Art. 12.

Ein Beamter, welcher seiner Stelle innerhalb der Amtsdauer und ohne persönliche Verschuldung enthoben wird, hat Anspruch auf volle, und wo diese Enthebung in Folge einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung stattfindet, auf billige Entschädigung. // [S. 552]

Art. 13.

Alle dem Volke zustehenden Wahlen von Kantonal-, Bezirks- und Kreisbeamten werden mittelst der Wahlurne getroffen. Den Gemeinden bleibt freigestellt, diese Wahlart ebenfalls anzuwenden.



Art. 14.

Die Kantons- und Schweizerbürger können unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in jeder Gemeinde des Kantons sich niederlassen und das Bürgerrecht erwerben. Die Niedergelassenen dürfen weder andern noch höhern Steuern unterworfen werden als die Bürger; vorbehalten bleibt eine mäßige Kanzleitaxe für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung. Das Recht zur Verweigerung oder zum Entzuge der Niederlassung darf beim Vorhandensein der gesetzlichen Ausweisschriften grundsätzlich nur aus dem Nachweise eines die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandels hergeleitet werden.

Art. 15.

Die Ehe erhält staatliche Gültigkeit sowol wenn sie nach bürgerlicher als wenn sie nach kirchlicher Form abgeschlossen ist.

Die dießfälligen Verrichtungen der Zivilbeamten, sowie der Geistlichen des Heimat- und des Wohnortes der Brautleute sind unentgeltlich.

Art 16.

Die bürgerliche Handlungsfähigkeit, das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu allen Aemtern beginnen gleichzeitig mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr.

Art. 17.

Die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger sind // [S. 553] in Ausübung aller politischen Rechte den Kantonsbürgern gleichgestellt.

Art. 18.

Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

- 1) mit dem Verluste der bürgerlichen Handlungsfähigkeit;
- 2) wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen, durch gerichtliches Urtheil;
- 3) in Folge Konkurses, gleichviel ob durchgeführten oder wieder aufgehobenen, jedoch nur in Fällen der Verschuldung und zwar durch gerichtlichen Entscheid auf die Dauer von 1–10 Jahren;
- 4) wegen dauernder Almosengenössigkeit und nur während derselben.

II. Volks- und staatswirthschaftliche Grundsätze.

Art. 19.

Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen.

Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsätze mäßiger und gerechter Progression.

Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind steuerfrei.

Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen und beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen.



Für die Gemeindelasten kann das Vermögen nur // [S. 554] proportional in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen wird die Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden durch die Gesetzgebung geordnet.

Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einem mäßigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten.

Der Staat erhebt eine Erbschaftssteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Größe der Erbschaft. Das Gesetz bestimmt die von dieser Steuer zu befreienden Verwandtschaftsgrade und Minimalsummen.

Die Gesetzgebung wird diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zu genauer Ermittlung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen.

Steuerprivilegien zu Gunsten einzelner Privaten oder Erwerbsgesellschaften sind unzulässig.

Es dürfen keine neuen Steuern auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden. Die Salzabgabe ist sofort zu vermindern.

Art. 20.

Die Kantonal- und Bezirksbeamten, sowie die Notare erhalten, soweit immer möglich, fixe Besoldungen nach Maßgabe ihrer Geschäftslast. Die Gebühren und Sporteln fallen in der Regel in die Staatskasse.

Art. 21.

Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei. Vorbehalten sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordert.

Art. 22.

Die Besorgung des Armenwesens ist Sache der Ge- // [S. 555] meinden. Der Staat leistet angemessene Beiträge zur Erleichterung der Armenlasten derjenigen Gemeinden, welche derselben bedürftig sind. Er unterstützt die Anstrengungen von Gemeinden und Vereinen zur Minderung der Armuth, insbesondere zur Erziehung armer Kinder, Förderung der Krankenpflege und Besserung verwahrloster Personen.

Art. 23.

Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaftswesens. Er erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nöthigen Bestimmungen.

Art. 24.

Er errichtet zur Hebung des allgemeinen Kreditwesens beförderlich eine Kantonalbank.

Art. 25.

Die Straßen sollen nach der Bedeutung ihres Verkehrs klassifiziert werden.

Die Lasten des Neubaus und der Unterhaltung fallen dem Staat und den politischen Gemeinden zu.



Die Unterstützung des Staates erstreckt sich auf alle Straßenklassen, die Nebenstraßen ausgenommen.

Art. 26.

Die Eisenbahnen, welche um ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung willen außerordentlicher Privilegien seitens des Staates genießen, sind unter dessen Aufsicht dieser Bestimmung entsprechend zu verwalten.

Diejenigen Gebietstheile des Kantons, welche in Hinsicht auf Bevölkerung und Verkehr mit denen auf gleicher Linie stehen, welche mit Staatshülfe zu Eisenbahnen gelangt sind, haben ebenfalls Anspruch auf Staatsunterstützung. // [S. 556]

Art. 27.

Der Staat übernimmt die erste militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen. Ueber den Ersatz des Abganges an Ausrüstungsgegenständen wird das Gesetz das Nähere bestimmen.

III. Gesetzgebung und Volksvertretung.

Art. 28.

Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Kantonsrathes aus.

A. Vorschlagsrecht des Volkes.

Art. 29.

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aushebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugniß des Kantonsrathes fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im andern Falle zu begründen.

Wenn ein Einzelner oder eine Behörde ein solches Begehren stellt, welches von einem Drittheile der Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird, so muß über dasselbe durch das Volk entschieden werden. Dem Antragsteller oder dem Abgeordneten der antragstellenden Behörde steht das Recht der persönlichen Begründung im Schooße des Kantonsrathes zu, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrathes das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Ebenso muß der Volksentscheid veranlaßt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte oder eine Anzahl von // [S. 557] Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, ein solches Begehren stellen, insofern der Kantonsrath denselben nicht entspricht. Eine rechtzeitig eingereichte Anregung soll spätestens in der zweitfolgenden regelmäßigen Volksabstimmung dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden.

Die Anregung, beziehungsweise der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Kantonsrathe zu begutachtender Beschlußfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, daß ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Kantonsrath dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.



B. Volksabstimmung.

Art. 30.

Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, findet die Abstimmung des Volkes über die gesetzgeberischen Akte des Kantonsrathes statt (Referendum). In dringenden Fällen kann dieser eine außerordentliche Abstimmung anordnen.

Der Volksabstimmung sind zu unterstellen:

- 1) alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Konkordate;
- 2) diejenigen Beschlüsse des Kantonsrathes, welche derselbe nicht endgültig zu fassen befugt ist (s. Art. 31);
- 3) Schlußnahmen, welche der Kantonsrath von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Der Kantonsrath ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen. // [S. 558]

Die Abstimmung findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Betheiligung hieran ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei derselben entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden und verneinenden Stimmen.

Der Kantonsrath ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen.

Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens dreißig Tage vor derselben zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhändigen.

C. Kantonsrath.

Art. 31.

Dem Kantonsrathe kommt zu:

1. die Berathung und Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterstellt werden;
2. das Begehren um Einberufung der Bundesversammlung (Art. 75 Abs. 2 der Bundesverfassung);
3. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit dieselbe nicht vom Bunde beansprucht wird;
4. die Ueberwachung der gesammten Landesverwaltung und der Rechtspflege, sowie die Entscheidung der Konflikte zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt. Behufs Stellung einer Anklage gegen Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes kann er einen besondern Staatsanwalt ernennen; // [S. 559]
5. die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von 250000 Franken nicht übersteigen, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf den Betrag von 20000 Franken;
6. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Beschlüsse,



vorbehältlich der Bestimmungen in Ziffer 5, und die gleichzeitige Bewilligung der entsprechenden Steuer;

7. die Prüfung der Staatsrechnung und der Rechnungen über die Separatgüter, die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmäßige Aeufnung und Verwendung seines Ertrages;

8. die Ausübung des Begnadigungsrechtes;

9. die Vornahme der ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;

10. die Wahl seines Bureau.

Art. 32.

Der Kantonsrath wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz in der Art bestimmt, daß jedem Kreise wenigstens zwei Mitglieder zufallen.

Die Zahl von 1200 Seelen berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrath; ein Bruchtheil von über 600 Seelen gilt für voll. Für die Ausmittlung der Seelenzahl ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Bei der Wahl des Kantonsrathes sollen nur drei Wahlgänge stattfinden; in den beiden ersten entscheidet das absolute, im dritten das relative Mehr. // [S. 560]

Art. 33.

Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht Mitglieder des Kantonsrathes sein; dagegen haben sie im Kantonsrathe beratende Stimme, das Recht der Antragstellung und der Berichterstattung. Werden Mitglieder des Obergerichtes in den Kantonsrath gewählt, so haben dieselben bei Prüfung des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes bloß beratende Stimme.

Der Kantonsrath kann für einzelne Geschäfte Sachverständige außer seiner Mitte mit beratender Stimme zuziehen.

Art. 34.

Die Sitzungen des Kantonsrathes werden in Zürich abgehalten und sind in der Regel öffentlich. Die Mitglieder desselben erhalten während der Sitzungen ein mäßiges Taggeld und eine einmalige angemessene Reiseentschädigung für die Session.

D. Standesstimme und Wahl der Ständeräthe.

Art. 35.

Das Ergebniß der Volksabstimmung im Kanton mit Bezug auf die Annahme oder Nichtannahme einer Aenderung der Bundesverfassung (Art. 114 der Bundesverfassung) gilt zugleich als Standesstimme. Das in Art. 81 der Bundesverfassung den Ständen eingeräumte Vorschlagsrecht (Initiative) kann sowohl durch den Kantonsrath als auf dem Wege des Volksbeschlusses ausgeübt werden.

Art. 36.

Die beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerathes werden durch die gesammte Wählerschaft des Kantons // [S. 561] in Einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrathes auf drei Jahre gewählt.



IV. Vollziehung und Verwaltung.

A. Regierungsrath.

Art. 37.

Die vollziehende und verwaltende Kantonalbehörde, Regierungsrath, besteht aus sieben Mitgliedern, welche in einem kantonalen Wahlkreise gleichzeitig mit dem Kantonsrathe durch das Volk gewählt werden.

Art. 38.

Der Regierungsrath wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten je auf die Dauer eines Jahres.

Art. 39.

Das Amt eines Mitgliedes des Regierungsrathes ist unvereinbar mit irgend einer andern festbesoldeten Stelle. Für die Bekleidung der Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrathes einer Aktiengesellschaft ist die Erlaubniß des Kantonsrathes erforderlich.

Von den Mitgliedern des Regierungsrathes dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räthen angehören.

Art. 40.

Dem Regierungsrathe kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1. das Vorschlagsrecht für Gesetze und Beschlüsse vor dem Kantonsrathe;
2. die rechtzeitige Veröffentlichung aller Vorlagen für die Volksabstimmung und der in Kraft getretenen gesetzgeberischen Akte, sowie die Sorge für Vollziehung der Gesetze und der Beschlüsse des Volkes und des Kantonsrathes; // [S. 562]
3. die Besorgung des Verkehrs mit dem Bunde und den Kantonen;
4. die Oberaufsicht über das Unterrichts- und Kirchenwesen und über die Besorgung des Armenwesens, sowie über die sämmtlichen ihm untergeordneten Behörden und Beamten;
5. die Beurtheilung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache in letzter Instanz;
6. die Entwerfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und der Separatgüter, die Vorlegung der bezüglichen Jahresrechnungen sowie eines Berichtes über seine sämmtlichen Verrichtungen zu Händen des Kantonsrathes;
7. die Bestellung seiner Kanzlei und die Ernennung aller derjenigen Beamten und Angestellten, deren Wahl nicht durch Verfassung und Gesetz einem andern Wahlkörper übertragen ist.

Art. 41.

Der Regierungsrath wählt auf die für die Verwaltungsbeamten festgesetzte Amtsdauer die Staatsanwaltschaft, welcher die Pflicht obliegt, die strafbaren Handlungen im Namen des Staates zu verfolgen.



Art. 42.

Die Verrichtungen und Geschäfte des Regierungsrathes werden zum Zwecke beförderlicher Erledigung nach Direktionen vertheilt, denen je ein Mitglied des Regierungsrathes vorsteht. Der endgültige Entscheid geht von der Gesamtbehörde aus; indeß kann durch gesetzliche Bestimmungen den Direktionen innerhalb bestimmter Schranken eine entscheidende Befugniß eingeräumt werden. // [S. 563]

Der Regierungsrath bestellt die Direktionen in der Weise, daß kein Mitglied der Behörde länger als während zwei aufeinander folgenden Amtsdauern dieselbe Direktion bekleiden darf.

Einzelnen Direktionen können je nach der Art ihres Geschäftskreises stehende, vom Regierungsrathe gewählte Kommissionen beigeordnet werden. Im Uebrigen bestimmt das Gesetz die Organisation der Direktionen und Kanzleien, sowie die Zahl und Besoldung der Angestellten.

B. Bezirksverwaltung.

Art. 43.

Der Kanton ist in Bezirke eingetheilt. Aenderungen in der bestehenden Eintheilung erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung.

Art. 44.

Die Bezirksverwaltung wird durch einen Bezirksrath besorgt, bestehend aus dem Statthalter, als Präsidenten, und zwei Bezirksräthen, denen noch zwei Ersatzmänner beizugeben sind.

Wo das örtliche Bedürfniß es erfordert, kann die Zahl der Bezirksräthe vermehrt werden. Ebenso kann, wo der Umfang der Geschäfte eines Statthalters es erheischt, ein Theil derselben einem Adjunkten zu selbständiger Besorgung übergeben werden.

Die Wahl aller dieser Beamten steht den nach Art. 16–18 stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes zu.

Art. 45.

Dem Bezirksrathe liegt namentlich ob:

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter, sowie über das Vormundschaftswesen; // [S. 564] in gewissen durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen der zweitinstanzliche Entscheid in Vormundschafts- und Armensachen; endlich der erstinstanzliche Entscheid über Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Dem Statthalter kommt namentlich die Vollziehung der Aufträge des Regierungsrathes zu, sowie die Handhabung der ihm durch die Strafgesetzgebung und die Polizeigesetze übertragenen Befugnisse und die Aufsicht über das Straßenwesen.

Art. 46.

Jede Stelle der Bezirksverwaltung ist mit derjenigen eines Gemeindrathes oder Gemeindrathschreibers unverträglich.



C. Gemeinden.

Art. 47.

Die regelmäßige Gemeindeeintheilung ist diejenige in Kirchgemeinden, Schulgemeinden und politische Gemeinden.

Die Kirchgemeinden bilden in der Regel zugleich die Schulkreise.

Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden steht der Gesetzgebung zu.

Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbindungen, namentlich Zivilgemeinden, bestehen.

Art. 48.

Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen // [S. 565] und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Art. 49.

Die Verwaltungsorgane der Kirchgemeinden, beziehungsweise Schulkreise und Schulgemeinden sind:

- Die Kirchgemeindeversammlung,
- die Schulkreis- und Schulgemeindeversammlung,
- die Kirchenpflege,
- die Schulpflege.

Die Verwaltungsorgane der politischen Gemeinden sind:

- Die Gemeindeversammlung,
- der Gemeindrath.

Art. 50.

In allen Gemeindeversammlungen sind die nach Art. 16–18 stimmberechtigten Gemeindebürger und die in der Gemeinde niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger stimmberechtigt.

Bei Fragen des Armenwesens, bei Bürgerrechtsertheilungen, sowie bei Fragen der Verwaltung der rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter sind nur die in oder außer der Gemeinde, jedoch im Kanton wohnenden Gemeindebürger stimmberechtigt.

In den Kirchgemeinden haben bei Berathungen über kirchliche Gegenstände und bei Wahlen von Geistlichen, Mitgliedern der Kirchenpflege und kirchlichen Angestellten nur die Bürger und Niedergelassenen der betreffenden Konfession Stimmrecht.

Art. 51.

Den Gemeindeversammlungen steht insbesondere zu:



Die Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Abnahme der Jahresrechnungen, die Bewilligung von Steuern, die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von ihnen festzusetzenden Betrag übersteigen, sowie die Wahl ihrer Vorsteherchaften, deren Zusammensetzung mit Bezug auf die Bürger und Niedergelassenen das Gesetz bestimmen wird.

Den Gemeindevorsteherchaften kommt insbesondere zu:

- 1) Die Vorberathung aller an die Gemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten;
- 2) die Vollziehung der Gemeindebeschlüsse;
- 3) die Verwaltung der Gemeindegüter, vorbehalten Art. 55, Absatz 2.

Art. 52.

Die Kirchgemeindeversammlungen und die Kirchenpflegen haben sich mit den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten und in der Regel auch mit der Besorgung des Armenwesens zu befassen. Den Gemeinden ist es freigestellt, für die letztere eine besondere Behörde zu wählen.

Den Schulgemeindeversammlungen und den Schulpflegen kommt die Obsorge für die allgemeine Volksschule zu.

Art. 53.

Die ganze übrige Gemeindeverwaltung, vorbehalten die Fälle in Art. 47, Absatz 4, ist den politischen Gemeinden und ihren Organen überwiesen. Indessen können sich, wo besondere Verhältnisse es als wünschbar und zweckmäßig erscheinen lassen, mehrere politische Gemeinden mit einander verbinden, um einzelne Zweige // [S. 567] der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen und hiefür besondere Organe aufzustellen.

Dem Gemeinderathe oder einem Ausschusse desselben kommt der Abschluß der Zivilehe zu.

Art. 54.

Die vormundschaftliche Obsorge und die Pflicht der Unterstützung im Falle der Verarmung liegt in der Regel der Heimatgemeinde ob (vgl. Art. 22). Durch die Gesetzgebung können indessen die dießfälligen Pflichten und die damit verbundenen Rechte ganz oder theilweise der Wohngemeinde übertragen werden.

Art. 55.

Die Gemeindegüter, ausgenommen die rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter, sind zunächst dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen.

Den Gemeinden ist freigestellt, die Verwaltung aller Gemeindegüter dem Gemeinderathe zu übertragen.



V. Rechtspflege.

Art. 56.

Ein von kompetenter Stelle gefälltes gerichtliches Urtheil kann weder von der gesetzgebenden noch von der administrativen Gewalt aufgehoben oder abgeändert werden. Vorbehalten bleibt das dem Kantonsrathe zustehende Begnadigungsrecht.

Art. 57.

Verbrechen und politische Vergehen, ebenso Preßprozesse, in welchen ein Beklagter es verlangt, werden durch Geschwornengerichte beurtheilt. // [S. 568]

Durch das Gesetz können auch für andere Theile der Rechtspflege (Zivil- und Strafrechtspflege) Geschwornengerichte aufgestellt werden.

Art. 58.

Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der Gerichte.

Vertragsgemäße Schiedsgerichte sind zulässig.

Art. 59.

Das Prozeßverfahren soll im Sinne möglicher Rechtssicherheit, sowie rascher und wohlfeiler Erledigung geordnet werden. Für Streitigkeiten von geringem Betrag wird ein abgekürztes Verfahren eingeführt.

Art. 60.

Die mit der Führung des Notariatswesens betrauten Beamten werden aus der Zahl der geprüften Kandidaten durch die nach Art. 16–18 stimmberechtigten Einwohner des Notariatskreises gewählt.

An. 61.

Die Schuldbetreibung wird einem Beamten der politischen Gemeinde übertragen.

VI. Unterrichts- und Kirchenwesen.

Art. 62.

Die Förderung der allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung ist Sache des Staates.

Zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen wird die Volksschule auch auf das reifere Jugendalter ausgedehnt werden. Die höhern Lehranstalten sollen unbeschadet ihres wissenschaftlichen Zweckes den Bedürf- // [S. 569] nissen der Gegenwart angepaßt und mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht werden.

Der obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Der Staat übernimmt unter Mitbetheiligung der Gemeinden die hiefür erforderlichen Leistungen.

Die Volksschullehrer sind in wissenschaftlicher und beruflicher Hinsicht umfassend zu befähigen, insbesondere auch zur Leitung von Fortbildungsschulen.



Die Gemeinden überwachen durch die lokalen Schulbehörden den Gang der Schulen und die Pflichterfüllung der Lehrer. Für jeden Bezirk wird außerdem eine besondere Schulbehörde, Bezirksschulpflege, aufgestellt.

Die Organisation eines der Erziehungsdirektion beigegebenen Erziehungsrathes und einer Schulsynode bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 63.

Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation der erstern, mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Der Staat übernimmt im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse. // [S. 570]

Art. 64.

Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen und die Schulgemeinden die Lehrer an ihren Schulen aus der Zahl der Wahlfähigen.

Der Staat besoldet die Geistlichen und unter Mitbetheiligung der Gemeinden die Lehrer im Sinne möglicher Ausgleichung und zeitgemäßer Erhöhung der Gehalte.

Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der dießfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindegossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.

Die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer und Geistlichen werden nach Annahme der Verfassung für eine neue Amtsdauer als gewählt betrachtet und haben für den Fall der Nichtwiederwahl Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Geistlichen der katholischen kirchlichen Gemeinden.

VII. Revision der Verfassung.

Art. 65.

Die Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Theilen kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden.

Falls auf dem Wege der Volksinitiative die Revision der Gesamtverfassung beschlossen wird, findet eine Neuwahl des Kantonsrathes statt, welcher die Revision an Hand zu nehmen hat. // [S. 571]

Bezügliche Vorlagen unterliegen einer doppelten Berathung im Kantonsrathe, und es soll die zweite Berathung nicht früher als zwei Monate nach Beendigung der ersten stattfinden.



Zürich, den 31. März 1869.

Im Namen des Verfassungsrathes:

Der Präsident,

Dr. J. Sulzer.

Der erste Sekretär,

L. Forrer.

Uebergangsbestimmungen

zu der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich.

- 1) Die Artikel 11, 15, 19–21, 23–25, 59–62 und 64 der Verfassung kommen erst nach Erlaß der zu ihrer Ausführung erforderlichen Gesetze zur Anwendung.
- 2) Art. 14, soweit derselbe die Aufhebung der Niederlassungsgebühr vorschreibt, tritt mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft (vgl. Dispositiv 4), ebenso Art. 27.
- 3) Mit Bezug auf Art. 18 Ziff. 3 wird hinsichtlich der vor Annahme der Verfassung in Folge Konkurses ihres Aktivbürgerrechts verlustig gewordenen Bürger festgesetzt, daß deren Rehabilitation, sofern sie nicht vorher durch Gerichtsbeschluß ausgesprochen wird, nach Verfluß von 10 Jahren, vom Tage der Falliterklärung an gerechnet, von selbst eintritt. // [S. 572]
- 4) Die Art. 1–10, 12–14, 16–18, 22, 26, 28–58, 63 und 65 kommen schon vor ihrer Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung zur Anwendung. Es sind demnach alle mit denselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen als dahingefallen zu betrachten.
- 5) Für den Fall der Annahme der Verfassung wird auf den 9. Mai die Wahl des neuen Kantonsrathes, sowie des Regierungsrathes und der beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerathes nach dem von der Verfassung vorgeschriebenen Modus vorgenommen. Der Kantonsrath tritt am zweiten Montag nach Vollzug des dritten Wahlganges zu seiner Konstituierung zusammen, und es ist mit diesem Zeitpunkt das Mandat des Verfassungsrathes als erloschen zu betrachten.
Nach erfolgter Konstituierung und Eidesleistung nimmt der Kantonsrath zunächst die Beeidigung des Regierungsrathes vor und erläßt hierauf vor Allem eine provisorische Geschäftsordnung.

Also vom Verfassungsrathe beschlossen.



Zürich, den 31. März 1869.

Im Namen des Verfassungsrathes:

Der Präsident,

Dr. J. Sulzer.

Der erste Sekretär,

L. Forrer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.01.2016]